

Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen

S 85 NK 4845 034 Stat. 1,679 bis S 85 NK 4845 034 Stat. 0,552

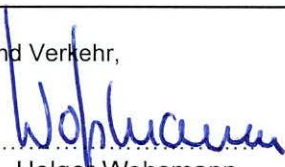
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

PROJIS-Nr.: 2395074

1. TEKTUR

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen</p> <p>20. JULI 2022</p> <p>Meißen, den</p> <p> Holger Wohsmann Niederlassungsleiter</p>	



LASuV3-Anlage

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020 18.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+074 bis 1+118,563 (Bauende)	Ausbau der Staatsstraße S 85	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Die S 85 wird von NK 4845 034 Stat. 1,679 bis NK 4845 034 Stat. 0,552 2-spurig, in Asphaltbauweise und i. R. anbaufrei ausgebaut. Beidseitig neben der Fahrbahn werden Bankette hergestellt. Damm- bzw. Einschnittsböschungen werden entsprechend der Gradientenlage zum angrenzenden Gelände ausgebildet.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, erfolgt die Oberflächenentwässerung über Bankette und Böschungen in Entwässerungsmulden mit Ableitung zur Versickerungsfläche am Lommatzscher Bach.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.1**

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	0+000 – 0+074	Herstellung gemeinsamer Rad-/Gehweg	a) - b) Stadt Lommatzsch (E/U)	<p>Der gemeinsame Rad-/Gehweg stellt in der OD Lommatzsch den Lückenschluss zwischen dem im Zuge der Südumgehung Lommatzsch (S 32 bis S 85) an der S 85 errichteten Rad-/Gehweges und des im Zuge des Ausbaues des 3. Bauabschnittes, 1. Abschnitt der S 85 geplanten Radweges dar.</p> <p>Der Rad-/Gehweg wird hinter dem vorhandenen Bordverlauf der bereits erneuerten S 85 in Asphaltbauweise in einer Breite von 3,00 m errichtet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Fahrbahn der S 85 in die vorhandenen Straßenabläufe in den vorhandenen RW-Kanal.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung des gemeinsamen Rad- /Gehweges tragen der Freistaat Sachsen und die Stadt Lommatzsch gem. ODR 2008 hälftig.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lommatzsch. Gemäß Punkt 12a der ODR ist über die Unterhaltung des Radweganteils zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt Lommatzsch eine Vereinbarung zu schließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: ~~22.06.2020~~ 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0+074 bis 1+118,563 (Bauende)	Radweg	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Der Radweg wird straßenbegleitend auf der gesamten Baustrecke in Asphaltbauweise in einer Breite von 2,50 m errichtet. Die Anlage erfolgt mit einem Abstand von 1,75 m (Seitentrennstreifen) bzw. mit einem Abstand von 3,00 m zum Fahrbahnrand der S 85.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 9(1) und § 44(1) SächsStrG. Freistaat Sachsen</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: ~~22.06.2020~~ 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	0+078,5	Feldzufahrt	a) Grundstückseigentümer Flurstück 1052/1 b) Grundstückseigentümer Flurstück 1052/1	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Feldzufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22(4) Sächs-StrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 1052/1 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.1**

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	0+111	Zufahrt Pumpstation	a) Grundstückseigentümer Flurstück 1029/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 1029/2	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Zufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22(4) Sächs-StrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 1029/2 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. AbschnittUnterlage: **11.1**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0+150,5 – 0+287	Staatsstraße S 85	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Die vorhandene Straße wird zurückgebaut und begrünt Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.1**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	0+213	Zufahrt Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Zufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Die vorhandene Befestigung wird auf die Zufahrtsbreite von 3,50 m reduziert. Die restliche Befestigung wird ersatzlos zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22(4) Sächs-StrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 60/2 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.1**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	0+228,5 – 0+241,5	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b) -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene private Aufstellflä- che mit Verrohrung wird ersatzlos zurückgebaut und begrünt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0+253,5	Zugang Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2 b) -	Der auf dem Straßengrundstück vorhandene Zugang ist durch die Anlage der offenen Entwässerungsmulde nicht mehr nutzbar und wird ersatzlos zurückgebaut und begrünt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. AbschnittUnterlage: **11.1**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	0+267 – 0+272	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b) -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene Aufstellfläche mit Verrohrung ist durch die Anlage der offenen Entwässerungs- mulde nicht mehr nutzbar und wird ersatzlos zurückgebaut. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	0+288 – 0+301,5	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene Aufstellfläche mit Verrohrung ist durch die Anlage der offenen Entwässerungs- mulde nicht mehr nutzbar und wird ersatzlos zurückgebaut Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: 22.06.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	0+318 – 0+333,5	Zufahrt Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Zufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Die vorhandene Befestigung wird auf die Zufahrtsbreite von 3,00 m reduziert. Die restliche Befestigung wird ersatzlos zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 60/2 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	0+376 – 0+380,5	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b) -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene private Aufstellflä- che mit Verrohrung ist nach dem Straßenbau nicht mehr nutz- bar und wird ersatzlos zurückgebaut und begrünt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	0+435,5	Einmündung Wirtschaftsweg	a) Grundstückseigentümer Flurstück 62/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 62/2 (E) Landkreis Meißen (U)	Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Einmündung an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Einmündung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. AbschnittUnterlage: **11.1**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	0+605	Feldzufahrt	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Einmündung an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.16	0+658 – 0+802	Staatsstraße S 85	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Die vorhandene Straße wird zurückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.1

Datum: **22.06.2020** **18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.17	0+825	Zufahrt	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Für die Unterhaltung und Wartung der Sickerflächen wird eine Zufahrt und Aufstellfläche in wassergebundener Bauweise errichtet. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.1**

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.18	1+118,	Anpassungsfläche Übergangsbe- reich S 85, 3. Bauabschnitt 1. und 2. Abschnitt	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Im Anschlussbereich an den 2. Abschnitt des 3. Bauabschnittes erfolgt eine Anpassung der Fahrbahn an den vorhandenen Straßenausbau zum Zeitpunkt der Baudurchführung. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs- StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. AbschnittUnterlage: **11.1**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19	1+118,	Anpassungsfläche Übergangsbereich Radweg S 85, 3. Bauabschnitt 1. und 2. Abschnitt	a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Im Anschlussbereich an den 2. Abschnitt des 3. Bauabschnittes erfolgt eine Anpassung der Fahrbahn an den vorhandenen Straßenausbau zum Zeitpunkt der Baudurchführung. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: 22.06.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0+064 – 0+795	Entwässerungsmulde	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Die vorhandene Entwässerungsmulde rechtsseitig in Stationierungsrichtung wird entsprechend der neuen Trassierung S 85 angepasst und neu profiliert. Ausbaubreite der Mulde 2,50 m. Einbau von Erdschwellen zur Abflussdrosselung und Zwischenspeicherung.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.2**

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2. 2	0+000 – 0+074	Versickerungsmulde	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Stadt Lommatzsch (U)	<p>Zur Oberflächenentwässerung der an den Rad-/Gehweg angrenzenden Böschung wird am Böschungsfuß eine Versickerungsmulde in einer Breite von 0,50 m angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lommatzsch.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	0+074 – 0+780	Planumsdränage rechtsseitig in Stationierungsrichtung	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung einer Planumsdränage zur Planumsentwässerung der S 85 mit Teilsickerrohren DN 150. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulasträ- ger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: 22.06.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0+074 – 0+924	Entwässerungsmulde	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Die vorhandene Entwässerungsmulde linksseitig in Stationierungsrichtung wird entsprechend der neuen Trassierung S 85 angepasst und neu profiliert. Ausbaubreite der Mulde 1,00 m. Einbau von Erdschwellen zur Abflussdrosselung und Zwischenspeicherung. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulasträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5	0+074 – 1+118	Planumsdränage linksseitig in Stationierungsrichtung	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung einer Planumsdränage zur Planumsentwässerung der S 85 mit Teilsickerrohren DN 150. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

1. TEKUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: ~~22.06.2020~~ 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6	0+074 – 0+785	Entwässerungsmulde mit Aufwallung	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zum Schutz der Verkehrsanlage vor wild abfließendem Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zwischen dem Gelände und der Böschung der Verkehrsanlage eine Mulde in einer Breite von 2,00 m und einer Tiefe von 0,80 m mit anschließender 1,50 m breiten Aufwallung angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.</p> <p>Der Abfanggraben stellt ein künstliches Gewässer nach § 3 Nr. 4 WHG i. v. m. § 2 Abs. 1 SächsWG dar und ist somit kein Gewässer II. Ordnung. Träger der Unterhaltungslast ist nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsWG bei künstlichen Gewässern derjenige, der dieses Gewässer angelegt hat.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht geht an den Freistaat Sachsen bzw. den Landkreis Meißen über.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.2**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7	0+106 – 0+116	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Zufahrt zum Pumpschacht wird ein Betonrohr DN 400 als Durchlass durch die Zufahrt eingebaut.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	0+205 – 0+211	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Zufahrt zur Kleingartenanlage wird ein Betonrohr DN 400 als Durchlass durch die Zufahrt eingebaut.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.9	0+328 – 0+333	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und des Zuganges zur Kleingartenanlage wird ein Betonrohr DN 400 als Durchlass durch den Zugang eingebaut.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	0+430 – 0+440	Rohrdurchlass DN 400	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Anbindung des Wirtschaftsweges wird der vorhandene Durchlass mit einem Betonrohr DN 400 durch die Zufahrt erneuert. Die Erneuerung ist durch die geänderte Trassierung erforderlich.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	0+603 – 0+607,5	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Stadt Lommatzsch (U) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung der Fassung des wild abfließenden Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über den Ablaufgraben und der Feldzufahrt ist ein Rohrdurchlass DN 400 neu zu errichten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lommatzsch.</p> <p>Der Rohrdurchlass ist Bestandteil des Abfanggrabens und damit des künstlichen Gewässers. Träger der Unterhaltungslast ist nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsWG bei künstlichen Gewässern derjenige, der dieses Gewässer angelegt hat.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht geht an den Freistaat Sachsen bzw. den Landkreis Meißen über.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: 22.06.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.12	0+603 – 0+607,5	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Zur Gewährleistung der Fassung des Wasserabflusses des stra- ßenbegleitenden Entwässerungsgrabens und der Feldzufahrt ist ein Rohrdurchlass DN 400 neu zu errichten. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.13	0+688 – 0+761	begrünte Erdmulde zur Zwischenspeicherung und Drosselung	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Zwischenspeicherung und Abflussdrosselung des wild abfließenden Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird im Bereich der alten S 85 eine begrünte Erdmulde als Retentionsraum angelegt, um die Einleitmenge in den Lommatzscher Bach zu drosseln.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	0+761 – 0+765	Rohrdurchlass DN 200	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Zur Abflussdrosselung aus dem Retentionsraum wird ein Rohrdurchlass DN 200 durch eine Erdschwelle angelegt, um die Einleitmenge in den Lommatzscher Bach zu drosseln. Die Erdschwelle wird mit einem Notüberlauf ausgestattet. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulasträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.2**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.15	0+780 – 0+810	Rohrdurchlass DN 800	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch die S 85 wird der vorhandene Durchlass DN 800 mit einem Betonrohr DN 800 erneuert. Die Erneuerung ist durch die geänderte Trassierung erforderlich. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.16	0+830 – 1+117	Entwässerungsmulde mit regelmäßigen Abflüssen zur Versickerungsfläche	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Das angefallene Oberflächenwasser wird über die Entwässerungsmulde zur Versickerungsfläche 2 geleitet und über regelmäßige Abflachungen der Muldenoberkante gleichmäßige breitflächig der Sickerfläche zugeleitet.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.2**

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.17	0+925	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung Rohrdurchlass DN 400 für die Ableitung des Oberflächenwassers der linksseitigen Entwässerungsmulde zur Sickerfläche 2. Der Rohrauslauf im Böschungsbereich wird mit Grobschotter als gesteinter Auslaufbereich hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020** **18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.18	0+936 – 1+118,563	Entwässerungsmulde	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses vom Radweg und zum Schutz gegen seitlich zulaufendes Wasser wird eine Entwässerungsmulde angelegt., Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: 22.06.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.19	1+084	Rohrdurchlass DN 200	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung Rohrdurchlass DN 200 für die Ableitung der Planumsdränage zur Sickerfläche 2. Der Rohrauslauf im Böschungsbereich wird mit Grobschotter als gesteinter Auslaufbereich hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: 22.06.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.20	0+833 – 1+118,563	Sickerfläche 2	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Die aus der Stadt Lommatzsch und aus den Einzugsgebieten 2 bis 6 und 9 abzuleitenden Oberflächenwässer von insgesamt 823 l/s werden über Entwässerungsmulden einer vorhandenen Sickerfläche 1 (aus Baumaßnahme „S 32 – Ostumgehung Lommatzsch) und der Sickerfläche 2 mit 7.130 m² Versickerungsfläche der Versickerung zugeführt. Auf der Versickerungsfläche 2 können ca. 576 l/s versickern.</p> <p>Vorgesehen ist eine flächenhafte Versickerung des Oberflächenwassers auf wechselfeuchter Grünlandfläche.</p> <p>Die Grünfläche kann weiterhin als Weidefläche durch den Grundstückseigentümer genutzt werden.</p> <p>Die betroffenen Flurstücke sind dauerhaft für die flächenhafte Versickerung zu beschränken.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.21	0+821,5 – 0+826,5	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses der Entwässerungsmulde und der Aufstellfläche für Unterhaltungsfahrzeuge ist ein Rohrdurchlass DN 400 neu zu errichten.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Anteil SBV = 31 % Anteil Stadt = 69 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

1. TEKUR Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020 18.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.22	0+070 – 0+520	Vegetationsstreifen als Erosions-schutz	a) - b) Grundstückseigentümer (E/U)	<p>Zum Schutz der östlichen Entwässerungsmulde an der Böschungsoberkante gegen Erosionsschäden durch wild abfließendem Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zwischen dem Gelände und Entwässerungsmulde ein 5 m breiter Vegetationstreifen aus Kraut- und Staudenflur angelegt und ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Kosten für die Anlage und der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die ersten 3 Jahre trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulasträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Der Erhalt und die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer, gemäß § 26 SächsStrG.</p> <p>Die vom Eigentümer zu übernehmenden Unterhaltungspflege-maßnahmen umfassen vollflächige Mäharbeiten aller 2-3 Jahre nach Bedarf. Die Pflegeleistungen sollen die Entwicklung einer geschlossenen Gräser-/Kräuterdecke sicherstellen und verhindern, dass sich Gehölze in den Flächen etablieren.</p>

1. TEKUR Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020 18.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.23	0+435 – 0+790	Vegetationsstreifen als Erosionsschutz	a) - b) Grundstückseigentümer (E/U)	<p>Zum Schutz der westlichen Entwässerungsmulde gegen Erosionsschäden durch wild abfließendem Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zwischen dem Gelände und der Entwässerungsmulde ein 1,50 m breiter Vegetationsstreifen aus Kraut- und Staudenflur angelegt und ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Kosten für die Anlage und der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die ersten 3 Jahre trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Der Erhalt und die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer, gemäß § 26 SächsStrG.</p> <p>Die vom Eigentümer zu übernehmenden Unterhaltungspflege-maßnahmen umfassen vollflächige Mäharbeiten aller 2-3 Jahre nach Bedarf. Die Pflegeleistungen sollen die Entwicklung einer geschlossenen Gräser-/Kräuterdecke sicherstellen und verhindern, dass sich Gehölze in den Flächen etablieren.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.24	1+1184	Rohrdurchlass DN 200	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung Rohrdurchlass DN 200 für die Ableitung der Planumsdränage und der Entwässerungsmulde zur Sickerfläche 2. Der Rohrauslauf im Böschungsbereich wird mit Grobschotter als gesteinter Auslaufbereich hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. AbschnittUnterlage: **11.3**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	0+000 – 0+115	Vorhandene Telekommunikations- linie (Erdkabel)	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Die Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 72 (1) und (3) TKG.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.3**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2	0+000 – 0+115	Vorhandene Elektrokabeltrasse	a) ENSO Strom AG b) ENSO Strom AG	Die Elektrokabeltrasse der ENSO wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.3**

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	0+070	TW-Anschlussleitung PE d 40	a) Wasserversorgung Riesa- Großenhain GmbH b) Wasserversorgung Riesa- Großenhain GmbH	Die querende TW-Anschlussleitung der Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH wird durch die Baumaßnahme be- rührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinba- rung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzli- cher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.3

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	0+071	RW-Anschlussleitung DN 150	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	<p>Die querende RW-Anschlussleitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.3

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	0+072	SW-Anschlussleitung DN 150	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	Die querende SW-Anschlussleitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.3

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	0+074 – 0+109	Schmutzwasserleitung DN 250 GGG	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	Die SW-Leitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.3

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	0+078 – 0+130	RW DN 400 PVC	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	Die RW-Leitung wird im Zuge der Maßnahme abschnittsweise zurückgebaut in der Dimension DN 500 in neuer Trasse verlegt und die Einleitstelle angepasst. Die Kosten trägt die Stadt Lommatzsch entsprechend den bestehenden Vereinbarungen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3
				Datum: 22.06.2020 18.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	0+074 – 0+115	PDL 125x11,4 PEHD	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	<p>Die AW-Druckleitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinba- rung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzli- cher Kostenregelung.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.3

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	0+074 – 0+115	TW PEHD d 75	a) Wasserversorgung Riesa- Großenhain GmbH b) Wasserversorgung Riesa- Großenhain GmbH	Die TW-Leitung der Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.3**Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	0+074 – 0+705	Regenwasserleitung DN 600	a) Stadt Lommatzsch b) -	<p>Die RW-Leitung wird im Zuge der Maßnahme zurückgebaut und die Einleitstelle in die offene Straßenentwässerung neu hergestellt. Die genaue Leitungsführung ist unbekannt. Im Rahmen der Bauausführung wird die neue Einbindestelle festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Lommatzsch entsprechend den bestehenden Vereinbarungen.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.3

Datum: **22.06.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	0+441,5	FGL 03 DN 600/25 Schutzrohr DN 800 NKP Lauchhammer - Lüttewitz	a) ONTRAS Gastransport GmbH b) ONTRAS Gastransport GmbH	Schutz der Leitungstrasse bei Aushubarbeiten, Schutzstreifen 8 m Der geplante Ausbau der S 85 wurde bei der Sanierung der FGL 03 im Jahr 2016 berücksichtigt. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: 20.07.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	Bau-km 0+000 und 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	1.1 A Wiederherstellung baubedingt ge- nutzter mesophiler Grünländer	a) Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen b) Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen (E) / Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen (U)	<p>Die Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung der vormaligen Boden- und Vegetationsverhältnisse in den bauzeitlich zu nutzenden Flächen. Nach der Wiederherstellung und Erstbegrünung der Bauflächen werden diese den Eigentümern im nutzungsfähigen Zustand zurückgegeben.</p> <p>Die Herstellungskosten der Maßnahme sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Gezielte Unterhaltungsleistungen nach Abschluss der Entwicklungspflege sind aus kompensatorischer Sicht nicht erforderlich. Die Unterhaltung der Teilflächen in den Straßen-/Radwegrändern erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.</p>

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: 20.07.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2	Bau-km 0+780 – 0+850, 0+870 – 1+060 Unterlage Nr.: 9.2/2 9.2/3	1.2 A Wiederherstellung baubedingt ge- nutzter Feldgehölz- und Ge- büschränder	a) Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen b) Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen (E) / Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung der vormaligen Boden- und Vegetationsverhältnisse in den bauzeitlich zu nut- zenden Flächen. Nach der Wiederherstellung und Erstbegrü- nung der Bauflächen werden diese den Eigentümern im nut- zungsfähigen Zustand zurückgegeben. Die Herstellungskosten der Maßnahme sowie die Fertigstel- lungs- und Entwicklungspflege trägt der Freistaat Sachsen. Gezielte Unterhaltungsleistungen nach Abschluss der Entwick- lungspflege sind aus kompensatorischer Sicht nicht erforderlich. Die Unterhaltung der Teilflächen in den Straßen-/Radwegrän- dern erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

1. TEKUR Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	Bau-km 0+000 – 0+400 Unterlage Nr.: 9.2/1	1.3 A Wiederherstellung baubedingt ge- nutzter Gartenflächen	a) Privat b) Privat (E) / Privat (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung der vormaligen Boden- und Vegetationsverhältnisse in den bauzeitlich zu nut- zenden Flächen. Nach der Wiederherstellung und Erstbegrünung der Bauflächen werden diese den Eigentümern im nutzungsfähigen Zustand zu- rückgegeben. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sach- sen. Gezielte Pflege- und Unterhaltungsleistungen nach der Wiederherstellung sind aus kompensatorischer Sicht nicht erfor- derlich.

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	mehrere Teilflächen zwischen den Bau-km 0+000 und 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	2.1 A Entsiegelung nicht mehr genutzten Straßenflächen	a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Entsiegelung und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Nach der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht werden die Flächen im Rahmen der Maßnahme 2.2 A begrünt. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Gezielte Pflege- und Unterhaltungsleistungen nach der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Maßnahme 2.1 A sind nicht vorgesehen.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	mehrere Teilflächen zwischen den Bau-km 0+000 und 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	2.2 A Begrünung nicht mehr genutzten Straßenflächen	a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Begrünung der im Rahmen der Maßnahme 2.1 A hergestellten durchwurzelbaren Bodenschicht. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Flächen sind in den ersten drei Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Im Rahmen der Unterhaltungsleistungen nach Abschluss der Entwicklungspflege sind die Maßnahmenflächen regelmäßig zu mähen und das Mahdgut sowie der Unrat ist zu beseitigen. Die Unterhaltung der Teilflächen in den Straßen-/Radwegrändern erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: 20.07.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	Bau-km 0+080 bis 0+530, 0+700 Unterlage Nr.: 5.1 5.2 9.2/1 9.2/2	3.1 A Baumpflanzung entlang der S 85	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Frei- staat Sachsen (U)	<p>Die Maßnahme beinhaltet die Baumpflanzungen in den Neben- anlagen der S 85neu.</p> <p>Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sach- sen.</p> <p>Die Bäume sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Bäume im Rahmen der Unterhaltungs- leistungen bei Bedarf zu pflegen.</p> <p>Die Pfahldreiböcke sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bäume über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Bäume nicht mehr notwendig ist. Für die Bäume sind Erzie- hungsschnitte am Ende der Entwicklungspflege und nachfol- gend nach Bedarf durchzuführen.</p> <p>Die Pflege der Bäume nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	Bau-km 0+500 und 0+700 - FIST. 66/3 Gem. Mertitz, 164/1, 165/2 Gem. Zöthain Unterlage Nr.: 5.2 9.2/2	3.2 A Feldheckenpflanzung zwischen Hanganschnitt und Erdmulde	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet Gehölzpflanzungen außerhalb der Nebenanlagen der S 85neu. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Flächen sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Gehölze im Rahmen der Unterhaltungsleistungen bei Bedarf zu pflegen. Die Vegetationsschutzzäune sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gehölze über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Gehölze nicht mehr notwendig ist. Für die Gehölze sind Rück-/Erziehungsschnitte nur nach Bedarf abschnittsweise durchzuführen. Die Pflege der Gehölze nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8	Bau-km 0+700 und 0+780 - FSt. 66/24, 67/2 Gem. Meritz, 164/1 Gem. Zöthain Unterlage Nr.: 5.2 9.2/2	3.3 A Feldheckenpflanzung an der Erdmulde	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	<p>Die Maßnahme beinhaltet Gehölzpflanzungen außerhalb der Nebenanlagen der S 85neu.</p> <p>Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Flächen sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Gehölze im Rahmen der Unterhaltungsleistungen bei Bedarf zu pflegen.</p> <p>Die Vegetationsschutzzäune sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gehölze über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Gehölze nicht mehr notwendig ist. Für die Gehölze sind Rück-/Erziehungsschnitte nur nach Bedarf abschnittsweise durchzuführen.</p> <p>Die Pflege der Gehölze nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: 20.07.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	Teilfläche des Fl.St. 108/7 Gem. Mertitz Unterlage Nr.: 9.1/1 9.2/3	3.4 A Ausmagerung eines Grünlandhan- ges im Naturschutzgebiet "Tro- ckenhänge südöstlich Lommatz- sch"	a) Privat b) Privat (E) / Privat (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Ausmagerung von Grünlandflä- chen im Naturschutzgebiet "Trockenhänge südöstlich Lommatz- sch. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sach- sen. Die Flächen sind in den ersten 5 Jahren dreimal jährlich (in Ab- stimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. auch zwei- mal jährlich) zu pflegen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege frühestens in 5 Jahren nach dem Maßnahmenbeginn und dem Nachweis einer wirksa- men Ausmagerung sind keine Unterhaltungsleistungen durch die Straßenbauverwaltung mehr vorgesehen. Es wird jedoch der unteren Naturschutzbehörde empfohlen, nach Abschluss der Leistungen der Straßenbauverwaltung für die Unterhaltungs- pflege eine biotopgerechte Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung zum Biomasseentzug und zum Erhalt des trocken- mageren Charakters abzusichern.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	Bau-km 0+810 - F1St. 40/1, 63 und 66/5 Gem. Mertitz Unterlage Nr.: 5.3 9.2/3	3.5 A Gehölzpflanzung am unbenannten Graben (Überflughilfe)	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	<p>Die Maßnahme beinhaltet die Baumpflanzungen in den Entsiegelungsflächen und den baubedingt genutzten Flächen.</p> <p>Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Bäume sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Bäume im Rahmen der Unterhaltungsleistungen bei Bedarf zu pflegen. Die Pfahldreiböcke sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bäume über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Bäume nicht mehr notwendig ist. Für die Bäume sind Erziehungsschnitte am Ende der Entwicklungspflege und nachfolgend nach Bedarf durchzuführen.</p> <p>Die Pflege der Bäume nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.</p>

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	F1St. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.1 A Flächenentsiegelung, Abbruch und Begrünung der Entsiegelungs- und Rückbauflächen mit mesophilen Grünland in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet den Abbruch und die Entsiegelungen am Standort, die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und die Begrünung der Flächen. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Mahd ggf. in Kombination mit Beweidung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: 20.07.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	F1St. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.2 A Renaturierung eines linksufrigen Teilabschnittes des Zscheilitzer Wassers in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Renaturierung des Zscheilitzer Wassers am linken Ufer. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Mahd/Gehölzpflege erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Nicht Bestandteil der Unterhaltungspflege durch die Straßenbauverwaltung ist die Gewässerunterhaltung.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	F1St. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.3 A Anlage von Feuchtsenken in der Wiesenfläche in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Anlage von zwei kleineren Tümpeln in der offenen Wiesenflur. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Mahd erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: 20.07.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	FIST. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.4 A Pflanzung einer Feldhecke und von Bäumen in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Pflanzung einer Feldhecke und von Einzelbäumen in der offenen Wiesenflur. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Gehölzpflege erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	FIST. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.5 A Ausmagerung einer Fettwiese in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Ausmagerung von Grünlandflächen am Zscheilitzer Wasser. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Mahd erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16	FIST. 88/1 und 118 Gem. Pro-sitz Unterlage 9.2/5	4.6 A Ersatz einer nicht standorttypi-schen Pappelreihe durch eine Feldhecke im Naturschutzgebiet "Trockenhänge südöstlich Lom-matzsch" bei Wachtnitz	a) Privat b) Privat (E) / Freistaat Sach-sen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Pflanzung einer Feldhecke und von Einzelbäumen als Ersatz für die zu beseitigende, nicht standorttypische Reihe von Hybridpappel an der Grenze des Na-turschutzgebietes "Trockenhänge südöstlich Lommatzsch". Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sach-sen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Siche-rung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

1. TEKTUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: 20.07.2020 18.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17	FIST. 38/1, 39/1, 40/1 und 108/7 Gem. Mertitz Unterlage Nr.: 9.2/3	5 ACEF Ausbringung von Quartierangeboten für Fledermäuse und für höhlenbrütende Vögel	a) Privat b) Privat (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Bereitstellung und Ausbringung von speziellen Fledermausquartierkästen und Nistkästen für Vögel an Bäumen. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern vorzusehen. Die Unterhaltung über den vorgesehenen Zeitraum von 10 Jahren und das Monitoring erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Nach dem Ende dieses Zeitraumes ist keine Unterhaltung mehr vorgesehen und Verluste/Beschädigungen der ausgebrachten Kästen sind nicht mehr zu regulieren.

1. TEKUR Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.4

Datum: **20.07.2020 18.03.2022**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.18	Bau-km 0+000 bis 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	1 G Straßenrandflächenbegrünung an der S 85	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Begrünung der Nebenanlagen der Straße (Böschungen, Mulden, Bankette, Versickerungsbecken) der S 85neu. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Pflege der Grünflächen nach Abschluss der Fertigstellungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.